

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)89**

17. Mai 2022

---

**Stellungnahme zur EnWG-Novelle**

Dr. Stefan Richter, E.ON SE

---

## Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Stefan Richter

### zum Kabinettsbeschluss vom 6. April 2022 zur Änderung des EnWG

16.05.2022

Erklärte Zielsetzung des EnWG-Entwurfes ist vor allem ein konsequenter Netzausbau zur Erreichung der Klimaschutzziele 2045. **Diese Zielsetzung wird unterstützt.** Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich dabei auf die für Verteilernetze relevanten Aspekte des EnWG-Entwurfs.

#### Fokus auch auf Verteilernetze richten

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen ist es jedoch **zwingend erforderlich**, den Fokus nicht nur auf den Ausbau der Übertragungsnetze, sondern den gleichen Fokus auch auf den erforderlichen **zügigen Ausbau der Verteilernetze zu richten.**

Denn nur die **Verteilernetze sind „Massen- und Endkundennetze“** und stehen daher im Zentrum aller aktuellen und zukünftig in **noch höherer Geschwindigkeit zu erfüllenden klimawendebedingten Kundenbedürfnisse** wie z.B. Elektromobilität, Wärmepumpen, PV und dem weiterer Zubau von Erneuerbaren Energien insgesamt. **Es sind bereits heute > 90% aller EE-Anlagen im Verteilernetz angeschlossen.** Auch die Versorgungsaufgabe der Verteilernetzbetreiber wächst damit kontinuierlich und in hoher Geschwindigkeit weiter und damit auch der notwendige Ausbaubedarf in den Verteilernetzen. **Wir appellieren daher dafür, ab jetzt die Rolle der Verteilernetzbetreiber in Gesetzgebungsfahren immer mitzudenken.**

#### Vergleichbar hohe Investitionsbedarfe von Verteilernetzbetreiber

Auch die damit verbundenen **enormen Investitionsbedarfe der Verteilernetzbetreiber müssen stärker in den öffentlichen Fokus** rücken. Aktuelle Studien<sup>1</sup>, die bereits die verschärften Klimaschutzziele berücksichtigen, weisen bis 2030 VNB-Investitionen von 70 bis 80 Mrd. € aus, **bis 2045 könnten sogar Investitionen von mehr als 180 Mrd. € erforderlich** werden. Damit entsprechen die Investitionsbedarfe in Verteilernetze denen in die Übertragungsnetze. Die Studienergebnisse zeigen einhellig, dass dieser Netzausbaubedarf gleichmäßig in den Verteilernetzen entsteht. **Alle Netzebenen sind betroffen** – mit größtem Bedarf in Hoch- und Niederspannung.

#### Im zeitlichen „Windhundrennen“ zwischen der Errichtung von EE-Anlagen und E-Mobility-Ladeinfrastruktur sind Verteilernetze auf gesetzliche Unterstützung angewiesen

Schon heute haben die Verteilernetze einen erheblichen **zeitlichen Nachteil bei Planung-, Genehmigungs-, Errichtungszeiten** im Vergleich zu einer Vielzahl von erneuerbaren Anlagen. So benötigt eine Photovoltaik Freiflächenanlage nach unseren Erfahrungen im Schnitt circa zwei Jahre bis zur Realisierung, ein Windpark circa 2-3 Jahre, eine **110 KV – Leitung nimmt hingegen realistisch einen Zeitraum von 8-12 Jahren** bis Fertigstellung in Anspruch.

Da sich die Zubaudynamik von Erneuerbaren Energien aufgrund des Klimaziels der Bundesregierung noch weiter erhöhen wird, wird auch die Gefahr einer sich vergrößernden zeitlichen Diskrepanz

1 Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2021) „dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität“, BCG im Auftrag des BDI (2021) „Klimapfade 2.0“, Fraunhofer ISI, Consentec, TU Berlin et al (2021) „BMWi-Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland“

zwischen dem Ausbau der Verteilernetze und dem notwendigem Anschluss von EE Anlagen und neuen Kundenanwendungen immer größer.

### Überbelastung von Verteilernetzbetreibern mit gesetzlichen Verpflichtungen

Die Inanspruchnahme von Verteilernetzbetreibern mit gesetzlichen **Verpflichtungen kennt in den vergangenen Jahren nur eine Richtung: Enorme Zunahme von Verpflichtungen**, ohne Entlastungen zu schaffen und ohne mit der Zusatzaufgabe eine Verbesserung für die VNB zu verbinden. Zu nennen sind beispielsweise permanent zunehmende Verpflichtungen und Verkomplizierungen im Rahmen der Massen-Marktkommunikation, Überbordende Bürokratie und Komplexität beim Anschluss von EE-Anlagen, das Erweitern der Anforderungen an die Netzausbaupläne ohne konkrete Wirkung auf deren Umsetzbarkeit usw.

Verteilernetzbetreiber wünschen sich eine **vergleichbare Sensibilität vor der Einführung neuer Aufgaben** wie diese für ÜNB bereits anerkannt wird. Daher ist für Verteilernetze zwingend: **Bei allen neuen gesetzlichen Aufgaben muss im Vorfeld eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden**, damit Verteilernetzbetreiber wieder „Luft für die Umsetzung der Klimawende“ erhalten. Daher muss u.E. bei Verteilernetz-bezogenen Regelungen immer auch die Beschleunigung und Vereinfachung mitgedacht werden. Z.B. die **Frage, ob neue Regelungen immer für alle VNB gelten müssen** (z.B. nicht nur Differenzierung nach Größe/Anschlussanzahl, sondern auch gestufte Einführung nach Betroffenheit von Verteilernetzbetreibern) oder eine Beschleunigung durch Differenzierung erreicht werden kann.

### Finanzierung von Aufgaben für VNB mitzudenken (nur „Basisjahrkosten“ werden reg. anerkannt)

Fest steht: Klimaschutz kann ohne die Verteilernetzbetreiber nicht gelingen. Der **Klimaschutz ist noch stärker in den gesetzlichen Regelungen zur Regulierung** zu verankern. Dabei sind zwingend auch die Refinanzierungsfragen mitzudenken. **Dabei haben Verteilernetze eine Besonderheit: Der große Anteil sog. beeinflussbarer Kosten.** Gerade Verteilernetze sind dabei in einem regulierten Umfeld tätig, in dem nicht die tatsächlichen Kosten eines Geschäftsjahres maßgeblich sind, sondern die „historischen Kosten“ der sog. Basisjahre. So reflektiert bspw. das maßgebliche Basisjahr Strom 2021 für die 4. Regulierungsperiode (2024 bis 2028) nicht die durch Lieferengpässe, Inflation, Digitalisierung, massive Steigerung des Erneuerbaren Zubaus gesteigerten Kosten des Verteilernetzbetriebs ab 2024.

Im Einzelnen:

## **1. Gesetzliche Abbildung der Bedeutung der Verteilernetze für das Erreichen der Klimaschutzziele**

Deutschland soll spätestens im Jahr 2045 klimaneutral sein. Neben dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennt das BMWK in der vorliegenden Novelle, dass dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung ist.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Annahme, dass zur Erreichung der Klimaneutralität ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene der ÜNB notwendig ist, können wir uns nicht anschließen. **Der Anschluss der EE Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilernetzen.** Zur Integration dieser Leistungen sind erhebliche Aufwendungen notwendig. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist es daher gerade auf der **Ebene der Verteilernetze** notwendig,

**Regelungen zu treffen, die den erforderlichen Ausbau beschleunigen** und eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren fördern.

Die zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ist auch auf Ebene der Verteilnetze und damit abseits der Bundesfachplanung erforderlich. Daher sollte auf die Notwendigkeit einer **angemessenen (Personal)-Ausstattung in ALLEN für den Stromnetzausbau relevanten Genehmigungsbehörden hingewiesen** werden. Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Abbau der gesetzlichen Hürden ist dabei nicht nur ein nationales Ziel, das seinen Ausdruck im Koalitionsvertrag gefunden hat. Auch die EU nennt in ihrem Maßnahmenpapier REPowerEU "Enabling faster permitting" als eine der Kern-Maßnahmen zur Energieunabhängigkeit Europas. Zudem entspricht dies vor dem Hintergrund der Ukraine Krise dem verstärkten Wunsch nach Energieunabhängigkeit von Russland.

**EE-Abwägungsvorrang auch für notwendige Netzinfrastruktur:** Jede neu installierte Windenergieanlage ist nutzlos ohne Anbindung an die Netzinfrastruktur. Das in § 2 EEG eingeführte „überragende öffentliche Interesse“ bei Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Soll die klimaneutrale Energiewende erfolgreich sein, dann sind aber nicht nur schneller mehr erneuerbare Erzeugungsanlagen erforderlich, sondern auch einen schnelleren Ausbau der Verteilnetze, die den erzeugten EE-Strom weiterleiten und zu den Kunden transportieren. Mit anderen Worten: **Das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus erneuerbarer Anlagen muss komplementär für die Ertüchtigung und den Ausbau eines digitalisierten und auf treibhausgasneutrale Energien ausgerichteten Verteilnetzes gelten.**

Der bloße Hinweis darauf, dass der Netzbetreiber anzugeben habe, "inwieweit für die Umsetzung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- oder Genehmigungsverfahren notwendig sind" (§ 14d Abs. 4 Nr. 4), führt praktisch nicht dazu, dass diese auch schneller durchgeführt werden können. Insoweit sind die Vorschläge, die bereits im Rahmen der Novellierung des EEG zum Ausbauvorrang von erneuerbaren Erzeugungsanlagen vorgebracht wurden, auch im Rahmen des Netzausbaus zu berücksichtigen.

Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Entwurf der RED III, in der der Ausbau erneuerbarer Energien inklusive des notwendigen Netzausbaus in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt wird (den Vorschlag hatte sogar Deutschland dort eingebracht) sowie der aktuell veröffentlichten KOMMUNIKATION der EU „REPowerEU“, in der es auf S. 9 heißt:

*"[...] The Commission calls on Member States to ensure that the planning, construction and operation of plants for the production of energy from renewable sources, their connection to the grid and the related grid itself are considered as being in the overriding public interest and in the interest of public safety and qualify for the most favourable procedure available in their planning and permitting procedures.[...]"*

**Um der dargestellten Bedeutung der Verteilnetze gerecht zu werden, wird die nachfolgende Ergänzung des EnWG vorgeschlagen (in roter Schrift):**

**Ergänzung eines neuen § 1b – Vorrang des Netzausbaus zur Integration erneuerbarer Energien und Vorrang für Wasserstoff-Infrastruktur.**

Im Rahmen der EEG-Novelle wurde bereits der Ausbauvorrang von erneuerbaren Anlagen in § 2 des Entwurfes angelegt. Allerdings ist die dazugehörige dienenden

Verteilnetzinfrasturktur weder dort noch bisher im EnWG entsprechend aufgenommen worden. Dies sollte – auch mit Blick auf eine stringente Umsetzung der EU-Forderungen – dringend nachgezogen werden.

Wegen der hochgesteckten Ziele der Bundesregierung und den in der aktuell veröffentlichten Kommunikation der EU „REPowerEU“ noch einmal ambitionierteren Ziele für den Wasserstoff-Hochlauf wird angeregt, auch Infrastruktur für grünen Wasserstoff beschleunigt auszubauen. Entsprechend sollte – so wie für Erneuerbare Energien und die dazugehörige Netzinfrastruktur – auch für Wasserstoff eine entsprechende Klassifizierung vorgenommen werden.

#### **Vorschlag – neuer § 1b:**

„Die Errichtung und der Betrieb der Verteilernetze zum Anschluss und zur Integration von Anlagen und Nebenanlagen, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterfallen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleiches gilt für Anlagen zur Gewinnung und zum Transport von aus erneuerbaren Energien hergestelltem Wasserstoff.“

## **2. Stärkere gesetzliche Verankerung des Klimaschutzes**

Die Ergänzung der Treibhausgasneutralität als Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG stellt einen ersten und wichtigen Schritt zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Allerdings sollte der Klimaschutz seiner Bedeutung entsprechend nicht nur in § 1 EnWG, sondern auch in weiteren Regelungen des EnWG ausdrücklich verankert werden. Unabdingbar hierfür sind aber auch ein **starker Klimaschutzauftrag und eine Klimaschutzverpflichtung für die BNetzA** per Gesetz.

**Unsere Vorschläge zur Umsetzung der oben beschriebenen Punkte sind (Ergänzungen in den aktuellen gesetzlichen Regelungen jeweils in roter Schrift hervorgehoben):**

### **§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes**

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen und **den an den nationalen Klimazielen ausgerichteten** Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts **unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtssetzung zum Klimaschutz** auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

...

3. dass Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, **treibhausgasneutral** netzverträglich, effizient, und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und

...

## § 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und **unter der Maßgabe des vorrangigen Transportes von erneuerbaren Energien** auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Sie nehmen diese Aufgaben für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben; dies ist insbesondere für Maßnahmen anzuwenden, die sich auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen auswirken können. Die Verpflichtungen sind auch anzuwenden im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 7a Absatz 4 Satz 3. Der Ausbau eines L-Gasversorgungsnetzes ist nicht bedarfsgerecht im Sinne von Satz 1, wenn er auf Grund von Netzanschlüssen erfolgen muss, zu deren Einräumung der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nicht nach den §§ 17 und 18 verpflichtet war. [...]

### 3. Entgegenbauen auch für Verteilernetze ermöglichen

Früher und besser Planen ist ein wichtiges Ziel. **Aber noch wichtiger ist es, als Verteilernetzbetreiber auch früher Genehmigungen beantragen zu können, früher anfangen zu dürfen zu bauen. Es muss endlich auch für VNB das „Entgegenbauen“ ermöglicht werden**, dass für ÜNB schon lange möglich ist. Bisher können VNB erst Genehmigungen einholen, wenn konkrete Anschlussbegehren für Kundenanlagen vorliegen, selbst wenn diese sich vorher über längere Zeit abzeichnen.

**Eine Lösung ist, dass zukünftig Genehmigungsverfahren durch VNB bereits auf Basis von Szenario-Planung der VNB** (mindestens 110 kV) durchgeführt werden können. Erforderlich sind Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben auf Basis reiner Szenarioplanungen der VNB auch ohne konkrete Anschlussbegehren von Kunden und dies ohne ein Kosten- und Effizienzrisiko für VNB.

Konkreter Umsetzungsvorschlag wäre, den VNB (mindestens der 110 kV-Ebene) Rechte in Anlehnung an § 12a EnWG zu gewähren (z.B. in § 14d EnWG), dabei aber deutlich weniger formal ausgestaltet.

Sachverständiger:

Dr. Stefan Richter

[stefan.richter@eon.com](mailto:stefan.richter@eon.com)

Bereichsleiter Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft der E.ON SE